



**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über
Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invaliden-
versicherung (EG ELG)**

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)

Allgemeines

1. Ausgangslage

Personen, welche eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG¹⁾). Diese bestehen einerseits aus einer *jährlichen EL* zur ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente sowie andererseits in der Vergütung von *Krankheits- und Behinderungskosten*. Die jährliche EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Artikel 9 ELG).

Bis Ende 2007 wurden die Ergänzungsleistungen vom Bund subventioniert. Die Kantone regelten bis zu diesem Zeitpunkt – innerhalb der bundesrechtlichen Vorschriften – in eigener Kompetenz den Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Artikel 1a aELG sowie Gesetz vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELGK²⁾, und Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELVK³⁾).

Der Bund beteiligte sich bis Ende 2007 an den Aufwendungen der Kantone für die jährliche EL sowie für die Krankheits- und Behinderungskosten mit Beiträgen, welche nach deren Finanzkraft abgestuft sind und mindestens 10, höchstens 35 Prozent der gesamten Aufwendungen betragen (Artikel 9 aELG). Im Kanton Bern beliefen sich die gesamten Aufwendungen für die EL im Jahr 2006 auf 425,5 Mio. Franken. Daran beteiligte sich der Bund mit 32 Prozent, das heisst mit 136,1 Mio. Franken.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat der Bund das aELG am 6. Oktober 2006 total revidiert und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt wird auch die revidierte Verordnung vom 15. Januar 1971 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)⁴⁾ in Kraft treten.

¹⁾ SR 831.30

²⁾ BSG 841.31

³⁾ Vormals BSG 841.311

⁴⁾ SR 831.301

Die neue Ordnung bewirkt eine Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen. So gehen die jährlichen EL in die Regelungskompetenz des Bundes über. Die Kantone regeln weiterhin deren Durchführung und haben einzig bei der EL für Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, einen Regelungsspielraum bei der Begrenzung der Tagestaxen (Artikel 10 Absatz 2 Bst. a ELG), der Festlegung des Betrags für persönliche Auslagen (Artikel 10 Absatz 2 Bst. b ELG) sowie dem anrechenbaren Vermögensverzehr (Artikel 11 Absatz 2 ELG). Die Regelung der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten (Artikel 14–16 ELG) geht vom Bund ganz an die Kantone über. Der Bund schreibt jedoch einen Leistungskatalog vor (Artikel 14 Absatz 1 ELG).

Neben den Aufgabenverschiebungen erfährt auch die Finanzierung der EL wesentliche Änderungen. So werden die jährlichen EL neu zu fünf Achteln durch den Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen (Artikel 13 Absatz 1 ELG). Zudem beschränkt sich der Bundesanteil bei der jährlichen EL für Heim- und Spitalbewohnerinnen und -bewohner auf die allgemeine Existenzsicherung, wie wenn sie zu Hause leben würden (Artikel 13 Absatz 2 ELG). Das Budget der gesamten Aufwendungen für die EL im Kanton Bern beläuft sich im Jahr 2008 auf 524 Mio. Franken. Daran steuert der Bund voraussichtlich 137 Mio. Franken bei. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA auch an den Verwaltungskosten, indem er Fallpauschalen ausrichtet (Artikel 24 ELG und Artikel 42a ELV). Der diesbezügliche Bundesbeitrag wird sich im Jahr 2008 auf ca. 3 Mio. Franken belaufen. Die Kantone finanzieren neu vollumfänglich die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten (Artikel 16 ELG).

Die Kantone müssen somit ihre Vollzugsbestimmungen anpassen und ebenfalls per 1. Januar 2008 in Kraft setzen. Eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2010 gilt einzig für die kantonale Regelung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Kantone die Artikel 3–18 der Bundesverordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)⁵⁾ weiter anwenden (Artikel 34 ELG).

2. Revisionsbedarf der kantonalen Regelung

Das ELGK und die ELVK regeln den Vollzug der bundesrechtlichen Regelung für den Kanton Bern. Um die neuen bundesrechtlichen Vorschriften wie vorgegeben rechtzeitig am 1. Januar 2008 in Kraft setzen zu können, verabschiedete der Regierungsrat am 20. Juni 2007 mit der Einföhrungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG)⁶⁾ einen dringlichen Erlass nach Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)⁷⁾. Eine Dringlichkeitsverordnung gilt längstens fünf Jahre. Innerhalb dieser Frist muss sie durch eine Anpassung des ordentlichen Rechts abgelöst werden, was mit dem vorliegenden Gesetz geschieht. Im ordentlichen Gesetz-

⁵⁾ Vormals SR 831.301.1

⁶⁾ BSG 841.311

⁷⁾ BSG 101.1

gebungsverfahren hätte das revidierte ELGK nicht auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden können. Aus rechtssetzungstechnischen Gründen wird das ELGK total revidiert. Es heisst zudem neu Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Der Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzes bezieht sich auf die eidgenössischen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Dazu gehören insbesondere das total revidierte ELG und die revidierte ELV.

Artikel 2

Nach der alten Ordnung bestand ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen nur, wenn die kantonale Regelung einen solchen ausdrücklich vorsah (Artikel 1a Absatz 1 aELG). Neu regelt das ELG den Anspruch auf Ergänzungsleistungen einheitlich (Artikel 4 ff. ELG). Die Kantone haben nur noch in einzelnen Punkten die Kompetenz, eigene Regelungen aufzustellen.

Artikel 3

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz erteilt, im Bereich der jährlichen EL die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (*Absatz 1*).

Von Bundesrechts wegen gilt jede Einrichtung als Heim, die vom Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt (Artikel 25a ELV). Gestützt auf *Absatz 2* soll der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Einrichtung als Heim definieren.

Wenn Grundstücke zum anrechenbaren Vermögen gehören, können die Kantone anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden (Artikel 17 Absatz 6 ELV). Der Sinn dieser Regelung besteht darin, dass für die Berechnung der EL nicht aufwendige Abklärungen zur Ermittlung des Verkehrswertes vorgenommen werden müssen.

Der Kanton Bern wendet bereits heute den Repartitionswert an. Diese Praxis hat sich bewährt und wurde vom Schweizerischen Bundesgericht explizit für den Kanton Bern bestätigt. Da dieses Prinzip des Repartitionswertes nur als feststehende Praxis existiert und deshalb von der Bürgerin und vom Bürger nicht ohne Weiteres nachgeschlagen werden kann, soll es im Sinne der Rechtssicherheit vom Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden (*Absatz 2*).

Im Kanton Bern werden heute die anrechenbaren Heim- und Spitalaufenthaltskosten bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einer solchen Einrichtung leben, entsprechend dem Pflege- und Betreuungsaufwand für die einzelne Bewohnerin/den einzelnen Bewohner erhoben. Mit *Absatz 2 Buchstabe a* wird dem Regierungsrat die

Kompetenz erteilt, die für die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsaufwandes massgebenden Bewohnerbeurteilungssysteme zu regeln.

Die für die EL-Berechnung der einzelnen Person erforderlichen Angaben zu ihren Heim- oder Spitalkosten werden jeweils auf einen von der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) anerkannten Tarifaussweis übertragen (Artikel 2 Absatz 5 EV ELG). Mit *Absatz 2 Buchstabe b* wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Regierungsrat in diesem für die EL-Berechnung von Heim- und Spitalbewohnerinnen und -bewohnern zentralen Punkt die erforderlichen Detailbestimmungen erlassen kann.

Weiter wird dem Regierungsrat in Absatz 2 die Kompetenz erteilt, für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, die Höhe der anrechenbaren Heim- und Spitalaufenthaltskosten (*Buchstabe c*), die Beträge für persönliche Auslagen (*Buchstabe d*) und die Höhe des Vermögensverzehr (*Buchstabe e*) zu regeln. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Artikel 4

Personen, welche eine jährliche Ergänzungsleistung beziehen, haben auch Anspruch auf die Vergütung ihrer Krankheits- und Behinderungskosten (Artikel 14 Absatz 1 ELG). Ebenso erhalten Personen ohne jährliche Ergänzungsleistung ihre Krankheits- und Behinderungskosten vergütet, wenn sie diese mit ihrem Einnahmenüberschuss nicht decken können (Artikel 14 Absatz 6 ELG).

In der heute geltenden Ordnung sind diese Kosten umfassend und abschliessend in der Bundesverordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV⁸⁾) geregelt. In der neuen Ordnung wird diese Aufgabe ganz den Kantonen übertragen. Um gewisse Standards für eine gesamtschweizerische einheitliche Vergütungspraxis zu gewährleisten, legt das ELG einen Leistungskatalog fest (Artikel 14 Absatz 1 ELG):

- zahnärztliche Behandlung;
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;
- Diät;
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Hilfsmittel und
- die Kostenbeteiligung in der Krankenversicherung (Franchise sowie Selbstbehalt gemäss Artikel 64 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG]⁹⁾).

Dieser Katalog entspricht den heute vergüteten Leistungen gemäss bundesrechtlichen ELKV. Die Kantone sind neu frei, weitere Leistungen zu vergüten. Der Kanton Bern macht davon nicht Gebrauch. Es soll der in Artikel 14 Absatz 1 ELG aufgeführte Leistungskatalog zur Anwendung kommen (*Absatz 1*). Sämtliche vergüteten Krank-

⁸⁾ SR 831.301.1

⁹⁾ SR 832.10

heits- und Behinderungskosten werden neu von den Kantonen selber finanziert (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1.1; Artikel 16 ELG).

Die Kantone können die Vergütung der Kosten auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben beschränken (Artikel 14 Absatz 2 ELG). Davon wird in *Absatz 2* Gebrauch gemacht. Analog dem Krankenversicherungsbereich sollen auch hier nur wirtschaftliche und zweckmässige Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Im Bereich der Zahnbehandlungen gilt dieser Grundsatz schon heute (Artikel 8 ELKV): Das bedeutet, dass von zwei möglichen Zahnbehandlungen die günstigere vergütet wird, wenn beide Behandlungsarten dem gleichen Zweck dienen. Die Behandlung eines erkrankten Zahnes gilt zudem nur dann als zweckmässig, wenn sie der Herstellung der Kaufunktion dient. Je nach Lage des Zahnes im Gebiss werden die Kosten der Behandlung oder des Ersatzes nicht übernommen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit soll im Kanton Bern für den gesamten Leistungskatalog (Artikel 14 Absatz 1 ELG; siehe oben) gelten.

Weiter haben die Kantone die Kompetenz, den Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Obergrenzen dieser Vergütungen festzulegen, welche aber die Höchstbeträge der bisherigen bundesrechtlichen Ordnung (ELKV) nicht überschreiten dürfen (Artikel 14 Absatz 3 ELG). Sie werden vom Regierungsrat zusammen mit den entsprechenden Vollzugsbestimmungen gestützt auf *Absatz 3* in der Ausführungsverordnung geregelt.

Artikel 5

Der Bund überlässt es den Kantonen, ob sie in Rechnung gestellte, unbezahlte Krankheits- oder Behinderungskosten direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin vergüten wollen (Artikel 14 Absatz 7 ELG). Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, zu verhindern, dass zum Beispiel die Vergütung für eine Zahnbehandlung von der anspruchsberechtigten Person anderweitig als zum Bezahlen der Zahnarztrechnung verwendet wird. Mit Artikel 5 wird dem Regierungsrat neu die Kompetenz erteilt, diese direkte Auszahlungsmöglichkeit gegebenenfalls einzuführen und die entsprechenden Einzelheiten durch Verordnung zu regeln.

Artikel 6

Wie im bisherigen Recht (Artikel 3 ELGK) wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) der Vollzug des Gesetzes übertragen.

Artikel 7

Die Regelung der Organisation und des Verfahrens für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen wird auch in der neuen Ordnung den Kantonen übertragen (Artikel 21 ELG). Die Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung regelt unter anderem Fragen betreffend Organisation, Geschäftsführung, Zweigstellen, Aufsicht, Verantwort-

lichkeit, Revision und Vollzug. Es ist deshalb sinnvoll, diese für die AKB und die AHV-Zweigstellen geltenden Regelungen auch im Bereich der Ergänzungsleistungen anzuwenden. Artikel 7 entspricht unverändert Artikel 3 Absatz 2 ELGK.

Artikel 8

Der Bund verpflichtet die kantonalen Stellen, die mit der Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen betraut sind, eine Buchhaltung nach bestimmten Kriterien zu führen (Artikel 28 ff. ELV). Die AKB wird deshalb entsprechend verpflichtet (*Absatz 1*).

Die Kantone müssen jedes Jahr eine Abrechnung über die jährlichen Ergänzungsleistungen erstellen und sie beim zuständigen Bundesamt einreichen (vgl. Artikel 40 ELV). Sie dient der Festsetzung der Bundesbeiträge (vgl. Artikel 40a ELV). Die AKB verfügt über die Angaben, um die verlangte Abrechnung erstellen zu können. Sie reicht diese dem Bund ein. Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nimmt die Bundesbeiträge entgegen (*Absatz 2*).

Die im Bundesrecht vorgesehenen Statistiken und Meldungen (z.B. jene der Krankheitskosten gemäss Artikel 28a ELV) an den Bund werden diesem von der AKB übermittelt, da sie über das entsprechende Zahlenmaterial verfügt (*Absatz 3*).

Artikel 9

Die AKB benötigt für die Bearbeitung der Gesuche um Ergänzungsleistungen und für die Berechnung der laufenden Ergänzungsleistungen verschiedene aktuelle Daten der EL-Gesuchstellenden Personen und der EL-Bezügerinnen und -Bezüger (z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Zivilstand, Anzahl Kinder, Angaben über Vormund-, Beirat- und Beistandschaft). Da diese Angaben auf den EL-Gesuchsformularen auf deren Richtigkeit kontrolliert werden müssen und nicht immer vollständig sind beziehungsweise bei EL-Bezügerinnen und -Bezügern auf deren Aktualität kontrolliert werden müssen, ist die AKB heute gezwungen, bei den Gemeinden, AHV-Zweigstellen und Zivilstandsämtern jeweils um die Bestätigung oder die Ergänzung der entsprechenden Daten anzufragen. Im zentralen elektronischen Personenregister (ZPV) und auf der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform) sind die von der AKB benötigten Daten aktuell und zentral gespeichert. Der automatische Zugriff auf die ZPV-Daten und die GERES-Plattform mittels Abrufverfahren ermöglicht der AKB, auf eine effiziente Weise die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten der EL-Gesuchstellerinnen und -Gesuchsteller sowie den EL-Bezügerinnen und -Bezüger zu kontrollieren und zu vervollständigen. Dadurch können auch Fehlüberweisungen von Ergänzungsleistungen verhindert werden (beispielsweise bei nicht gemeldeter, geänderter Familienstruktur oder Vormundschaft).

Der Zugriff auf die ZPV-Daten und die GERES-Plattform wird im Gesetz und in der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG¹⁰⁾ und RegV¹¹⁾) geregelt. Die AKB erhält dort den für ihre Aufgaben notwendigen Zugang zu den ZPV-Daten und die GERES-Plattform. In Artikel 9 wird auf die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen verwiesen.

Artikel 10

Die Kantone müssen die möglichen anspruchsberechtigten Personen angemessen informieren (Artikel 21 Absatz 3 ELG). Diese Regelung wird in Artikel 10 übernommen. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird ihre bewährte Praxis fortführen und wie bis anhin mittels Merkblätter, regelmässigen Publikationen in den Anzeigern usw. die Öffentlichkeit informieren.

Artikel 11

Dem Regierungsrat wird in Artikel 11 die Kompetenz erteilt, das Nähere über die Organisation und das Verfahren durch Verordnung zu regeln.

Artikel 12

Artikel 8 Absatz 2 sieht vor, dass der Bund die Bundesbeiträge der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auszahlen soll. *Absatz 1* sieht deshalb vor, dass die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion der AKB die Mittel für den Vollzug dieses Gesetzes (jährliche Ergänzungsleistungen, Krankheits- und Behinderungskosten sowie Verwaltungskosten) vorschussweise zur Verfügung stellt. Die AKB erstellt die definitive Abrechnung und rechnet mit der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ab.

Neu beteiligt sich der Bund an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und die Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistungen mittels Fallpauschalen (Artikel 24 ELG und Artikel 42a ELV). Diese neue Mitfinanzierung ergibt sich aus der NFA (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1.1) und betrifft somit nur das Verhältnis zwischen Bund und Kanton. Aus diesem Grund verzeichnet der Kanton mit den neu vom Bund ausgerichteten Fallpauschalen gesamthaft gesehen keine Mehreinnahmen. Die Fallpauschalen werden aus diesem Grund zur Mitfinanzierung der Verwaltungskosten der AKB verwendet (*Absatz 2*). Die Verwaltungskosten der Zweigstellen werden weiterhin von den Gemeinden getragen (*Absatz 2*).

Artikel 13

Die *Absätze 1 bis 3* entsprechen der bisherigen Regelung von Artikel 6 ELGK. Sie wurden lediglich sprachlich präzisiert.

¹⁰⁾ BSG 152.05

¹¹⁾ BSG 152.051

Artikel 14

Als Folge des neuen Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ändert sich der Verweis auf Artikel 3b aELG in Artikel 1a Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹²⁾ entsprechend (*Ziffer 1*).

Das ELGK wird aufgehoben (Artikel 15 Ziffer 1) und durch das EG ELG ersetzt. Der Verweis auf Artikel 6 ELGK in Artikel 28 des Gesetzes vom 27. November 2000 (FILAG)¹³⁾ (*Ziffer 2*) und der Verweis auf das ELGK in Anhang I des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)¹⁴⁾ sind deshalb entsprechend anzupassen (*Ziffer 3*).

Artikel 15

Das vorliegende Gesetz ersetzt das ELGK vom 16. November 1989 vollständig. Das ELGK wird daher aufgehoben (*Ziffer 1*).

Gleichzeitig wird die dringliche Einführungsverordnung vom 20. Juni 2007 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (EV ELG) aufgehoben (*Ziffer 2*). Diese Verordnung beinhaltet Dringlichkeitsrecht (Artikel 88 Absatz 3 KV), gilt längstens bis zum 31. Dezember 2012 und wird mit dem EG ELG vorzeitig durch ordentliches Recht ersetzt.

Artikel 16

Die EV ELG vom 20. Juni 2007 enthält Dringlichkeitsrecht. Sie soll so rasch wie möglich von ordentlichem Recht abgelöst werden. Das Gesetz tritt deshalb am 1. Januar 2010 in Kraft. Der Regierungsrat wird gleichzeitig die neu zu erlassende Verordnung in Kraft setzen.

Genehmigung durch den Bund

Gemäss Artikel 29 ELG sind die vom Kanton erlassenen Vollzugsbestimmungen zum ELG dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

Finanzielle Auswirkungen

Das EG ELG legt einerseits die Grundsätze der Ergänzungsleistungen fest, soweit sie von den Kantonen zu regeln sind, und gibt dem Regierungsrat andererseits die Kompetenz, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum EG ELG zu erlassen. Dies hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

¹²⁾ BSG 213.22

¹³⁾ BSG 631.1

¹⁴⁾ BSG 641.1

Die Ausführungsbestimmungen zum EG ELG werden konkrete finanzielle Auswirkungen haben, da der Regierungsrat auf jener Stufe die Höhe der anrechenbaren Heimkosten, der persönlichen Auslagen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern usw. festlegen wird. In der Dringlichkeitsverordnung (EV ELG) wählte der Regierungsrat eine insgesamt kostenneutrale Regelung bezüglich der Leistungen gegenüber der EL-Empfängerinnen und -Empfänger.

Personelle Auswirkungen

Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zum vorliegenden Gesetz wurde vom 15. November 2007 bis 15. Februar 2008 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es sind insgesamt 42 Stellungnahmen eingegangen.

Die SP und die kantonale Behindertenkonferenz Bern setzten sich für eine *Sistierung der Vorlage* ein. Sie regten an, dass der Regierungsrat die Abklärungsergebnisse der Gesundheits- und Fürsorgedirektion betr. Objekt- und Subjektfinanzierung im Behindertenbereich abwarten solle. Diesbezüglich seien dem Regierungsrat zwei Vorstösse als Postulate überwiesen worden. Die entsprechenden Abklärungsergebnisse würden dem Regierungsrat im Herbst 2008 vorliegen und hätten einen direkten Einfluss auf das EG ELG.

Die Erfüllung des Abklärungsauftrages der als Postulate überwiesenen Vorstösse wird einige Zeit in Anspruch nehmen und nicht schon im Herbst 2008 erfolgen können. Das EG ELG schränkt den späteren Entscheid, ob und wie allenfalls eine Subjektfinanzierung eingeführt wird, jedoch nicht ein und stellt auch keine diesbezüglichen Weichen. Die Gesetzgebungsarbeiten können deshalb schon vor Vorliegen der Abklärungsergebnisse fortgeführt werden. Eine Sistierung der Gesetzgebungsarbeiten würde niemandem, der von der Regelung im EG ELG betroffen ist (z.B. den Behinderten), dienen. Es wird deshalb auf eine Sistierung verzichtet.

Die SP, die FDP und die kantonale Behindertenkonferenz Bern kritisierten die zu weit gehenden Delegationen an den Regierungsrat in *Artikel 3 Absatz 2* (bzw. Artikel 10 des Vernehmlassungsentwurfes). Sie verlangten, dass die Höhe der persönlichen Auslagen und der Vermögensverzehr auf Gesetzesstufe festgelegt und nicht an den Regierungsrat delegiert werden. Die FDP forderte zusätzlich, dass auch die Höhe der

anrechenbaren Heim- und Spitalaufenthaltskosten auf Gesetzesstufe geregelt werde.

Die persönlichen Auslagen, der Vermögensverzehr von Heim- und Spitalbewohnerinnen und -bewohnern und die höchstmöglich anrechenbaren Heim- und Spitalaufenthaltskosten sind Berechnungsgrößen, die massgeblich Einfluss auf die EL-Gesamtkosten des Kantons haben. Die Obergrenzen der Kosten der Heime und Spitäler, die den Bewohnerinnen und Bewohnern effektiv berechnet werden, sind heute (NFA-bedingt) identisch mit den für die EL höchstmöglich anrechenbaren Heim- oder Spitalkosten. Die Obergrenzen werden nach Anhörung des betroffenen Heimverbandes vom Kanton jährlich festgelegt. Dabei werden jeweils die kantonalen Vorgaben bezüglich Teuerung und Gehaltssummenwachstum mitberücksichtigt. Die Änderung der Anzahl EL-Beziehenden, Veränderungen bei den Aufgaben der Heime und Spitäler (z.B. durch vermehrt verkürzte Aufenthaltsdauer mit intensiverer Pflege, allgemein geänderte Pflegebedürftigkeit der EL-Beziehenden), Änderung der Verträge der Heimverbände mit den Krankenversicherern über die Kostenbeteiligung Letzterer bei pflegebedürftigen Personen sind weitere Faktoren, die massgeblich auf das EL-Budget des Kantons Einfluss haben. Deswegen braucht der Regierungsrat die Flexibilität, die persönlichen Auslagen, den Vermögensverzehr und die Heim- und Spitalaufenthaltskosten bei Bedarf anpassen zu können. Diese Flexibilität ist beim zeitaufwendigen Verfahren für eine Gesetzesänderung nicht gegeben. Die Festlegung der Höhe der persönlichen Auslagen, des Vermögensverzehrs und der höchstmöglich anrechenbaren Heim- und Spitalaufenthaltskosten im Gesetz ist deshalb nicht stufengerecht und auch nicht sinnvoll.

Die SP und die kantonale Behindertenkonferenz Bern verlangten zudem, dass die *Höhe der persönlichen Auslagen* auf 400 Franken erhöht werde, was ungefähr dem Durchschnitt der kantonalen Ansätze entspreche.

Die Einführung eines Einheitsbetrages bei den persönlichen Auslagen hätte zur Folge, dass entweder die Kostenneutralität für den Kanton mit der neuen Gesetzgebung nicht gewährleistet wäre oder ein kostenneutraler Einheitsbetrag sehr viele Heimbewohnerinnen und -bewohner im Vergleich zu heute finanziell schlechter stellen würde. Die Erhöhung der persönlichen Auslagen auf einheitlich 400 Franken würde zu Mehrkosten von ungefähr 9 Mio. Franken gegenüber heute führen. Aus diesem Grund ist davon abzusehen.

Gegen die im Vortrag aufgeführte Aussage zu *Artikel 9* (bzw. Artikel 8 des Vernehmlassungsentwurfes), wonach die Gemeinden und AHV-Zweigstellen durch den automatischen Zugriff der AKB auf die ZPV-Daten entlastet würden, wehrten sich die SVP, der Verband bernischer Gemeinden (VBG), die Gemeinden Biel, Thun, Langenthal, Spiez und Steffisburg, der Verein bernischer Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, der Verband bernischer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie der Verband bernischer Finanzverwalter. Diese Aussage sei falsch und werde mit Nachdruck bestritten. Nicht in Frage gestellt werde der Zugriff der AKB auf die ZPV-Daten.

Die allfällige Entlastung der Gemeinden durch den automatischen Zugriff der AKB auf die ZPV-Daten ist nicht bezifferbar. Die Bemerkung im Vortrag wird deshalb weggelassen.

Die SVP, der VBG, die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Langenthal und Spiez, der Verein bernischer Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, der Verband bernischer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie der Verband bernischer Finanzverwalter waren mit der Regelung, wonach der AKB die gesamten Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten zukommen sollen (*Artikel 12 Absatz 2*; bzw. Artikel 7 Absatz 4 Vernehmlassungsentwurf) nicht einverstanden. Die grosse Mehrheit dieser Gemeinden und Organisationen war der Ansicht, dass die Gemeinden 50% bzw. mindestens 50% der Bundesbeiträge erhalten sollten. Begründet wurde dies damit, dass der Kanton die Gemeinden als «Agenturen» für den Vollzug dieser Aufgaben einsetze. Zu berücksichtigen sei auch der markant gestiegene Aufwand der Zweigstellen. Sie verweisen auf das fiskalische Äquivalenzprinzip, wonach jede staatliche Ebene den durch sie verursachten Aufwand mit eigenen Mitteln finanzieren müsse. Die kommunalen Aufwendungen für die Zweigstellen lägen ausserhalb ihres politischen Einflussbereiches. Im Kanton Zürich würden die Gemeinden zwei Drittel der Bundesbeiträge erhalten. Die SP, die Grünen, drei Gemeinden und die Berner Konferenz für Sozialhilfe und Vormundschaft befürworteten, dass die Gemeinden die Verwaltungskosten für ihre AHV-Zweigstellen selber zu tragen haben.

Ein Ziel der NFA war es, die Finanzströme zwischen dem Bund und den Kantonen zu entflechten. Im Rahmen der NFA zog sich der Bund aus einzelnen Bereichen finanziell zurück, in anderen Bereichen beteiligt er sich neu oder vermehrt an den Kosten (zu letzteren gehört die Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten für die jährlichen Ergänzungsleistungen; ungefähr 3 Mio. Franken für das Jahr 2008). Der NFA liegt eine ausgeglichene Globalbilanz zwischen Bund und Kantonen zu Grunde. Deshalb ist auch die Beteiligung der Gemeinden an den Bundesbeiträgen an die Verwaltungskosten auszuschliessen. Die Verteilung der Finanzen und Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden wird im Rahmen von FILAG 2012 geregelt.

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wurden *zusätzliche Bestimmungen* im EG ELG verlangt:

Die SP und die kantonale Behindertenkonferenz Bern forderten, dass die *Transportkosten* für den Besuch von Tagesstrukturen und zu anerkannten geschützten Werkstätten als anrechenbare Ausgaben anerkannt werden. Gemäss SP fragt sich, ob die Kosten der zusätzlichen Leistungen ganz vom Kanton zu übernehmen seien, d.h. ohne Mitfinanzierung der Gemeinden.

Die Transportkosten für den Besuch von Tagesstrukturen und zu Werkstätten werden heute jenen zu den medizinischen Behandlungsorten ausdrücklich gleichgestellt (Artikel 15 Absatz 3 der Bundesverordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen [ELKV]¹⁵⁾). Der Regierungsrat

wird deshalb die Vergütung der Transportkosten für den Besuch von Tagesstrukturen und zu anerkannten geschützten Werkstätten in der Verordnung zum EG ELG regeln.

Der VBG, die Stadt Bern, der Verband bernischer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie der Verband bernischer Finanzverwalter waren für folgende zusätzliche Bestimmungen:

1) Die AKB solle verpflichtet werden, die EL im Einzelfall festzulegen und auszurichten, wenn der EL-Anspruch an sich gegeben und nur die *Höhe der Leistungen noch nicht definitiv festgelegt* sei. Die Praxis der AKB sei heute, dass die EL bei ausstehenden Entscheiden eines beteiligten Sozialversicherers nicht festgesetzt werde, obwohl der Anspruch an sich unbestritten sei. Dieser Fall trete meist bei Invaliditätsfällen mit noch nicht in allen Teilen geklärt Leistungspflicht einer Pensionskasse auf. Die Weigerung, die EL in dieser Phase festzusetzen, mache die Betroffenen meistens zu Sozialhilfebeziehenden.

Artikel 11 ELG geht für die Berechnung eines EL-Anspruches von definitiv festgelegten Einnahmen aus. Zu denen gehören die Leistungen der Pensionskassen. Für das Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden besteht somit kein Spielraum.

2) Es solle eine pauschale Abgeltung für die im KVG verankerte Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt, Artikel 64 KVG) eingeführt werden. Heute würden die einzelnen Abrechnungen der Krankenkasse nach dem Antragsprinzip im Rahmen der EL vergütet. Dieser grosse, administrative Aufwand solle mittels einer Anlehnung an das System der Vergütung der Krankenkassenprämien verringert werden. Bei den Krankenkassenprämien werde heute die Durchschnittsprämie für die Grundversicherung in der jeweiligen Prämienregion mit der jährlichen EL vergütet. Analog dazu solle eine *Pauschale «Gesundheitskosten»* eingeführt werden. Allenfalls müsse Artikel 14 Absatz 1 ELG geändert werden. Es werde begrüsst, wenn der Kanton in diesem Sinne aktiv werde.

Die pauschale Abgeltung der Gesundheitskosten würde eine Abkehr vom bisherigen System der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten bedeuten. Es würden nicht mehr die effektiv anfallenden Kosten vergütet, sondern eine Pauschale dafür ausgerichtet. Dies würde einen Teil der EL-Beziehenden gegenüber heute bevorteilen und einen Teil benachteiligen. Damit es zu keiner Benachteiligung von EL-Beziehenden käme, müsste die Pauschale entsprechend hoch angesetzt werden. Die dadurch entstehenden höheren Kosten könnten kaum mit dem ersparten Administrativaufwand kompensiert werden. Zudem wäre es im Vergleich zu heute weniger gewährleistet, dass EL-Beziehende die empfangene Pauschale tatsächlich zweckkonform, d.h. für die Deckung der Kostenbeteiligung, verwenden würden. Der Kanton wird sich deshalb nicht für das Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden beim Bund einsetzen.

Die Grünen, die Berner Konferenz für Sozialhilfe und Vormundschaft sowie drei Gemeinden waren mit der Vorlage einverstanden.

¹⁵⁾ SR 831.301.1

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) schlug eine neue, themenspezifisch geordnete Struktur des Gesetzes vor. Die Neugliederung wurde übernommen.

Bern, 2. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 14, 16, 21 und 25 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹⁾ und Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 25a der Bundesverordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

2. Jährliche Ergänzungsleistung

Grundsatz

Art. 2 Der Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und diesem Gesetz.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 3 ¹⁾Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der jährlichen Ergänzungsleistungen erforderlichen Bestimmungen.

²⁾ Er regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Einrichtung als Heim, die Bewertung von unbeweglichem Vermögen und für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben,

a die für die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsaufwandes massgebenden Beurteilungssysteme;

b die Einzelheiten für den Nachweis der Heim- oder Spitalkosten;

¹⁾ SR 831.30

²⁾ SR 831.301

- c die Begrenzung der Kosten, die wegen des Heim- oder Spitalaufenthaltes berücksichtigt werden;
- d die Beträge für persönliche Auslagen;
- e den Vermögensverzehr.

3. Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten

Grundsatz **Art. 4** ¹Anspruchsberechtigten Personen werden die in Artikel 14 Absatz 1 ELG aufgeführten Kostenarten vergütet.

² Die Vergütung dieser Kosten beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen, den Umfang der Vergütungen und den Vollzug durch Verordnung.

Kostenvergütung an die Rechnungsstellerin oder den Rechnungssteller **Art. 5** Der Regierungsrat kann vorsehen, dass in Rechnung gestellte, noch nicht bezahlte Kosten direkt der Rechnungsstellerin oder dem Rechnungssteller vergütet werden können. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

4. Organisation und Verfahren

Vollzug **Art. 6** Der Vollzug dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) übertragen.

Ergänzendes Recht **Art. 7** Die Bestimmungen der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend Organisation, Geschäftsführung, Zweigstellen, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision und Vollzug gelten sinngemäss, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Buchführung und Abrechnung **Art. 8** ¹Die AKB führt eine Buchhaltung nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

² Sie reicht dem Bund jedes Jahr die Abrechnung über die jährlichen Ergänzungsleistungen ein, die dieser für die Festsetzung der Bundesbeiträge benötigt. Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nimmt die Bundesbeiträge entgegen.

³ Die AKB erstattet dem Bund die in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorgesehenen Meldungen und Statistiken.

Zurverfügung-
Stellung von
Daten

Art. 9 Die zuständige Stelle der Finanzdirektion macht der AKB die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten der GERES-Plattform und der zentralen Personenverwaltung (ZPV) gemäss der Gesetzgebung über die Harmonisierung amtlicher Register zugänglich.

Information

Art. 10 Die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden informieren die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise über ihren Anspruch.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 11 Der Regierungsrat regelt das Nähere über die Organisation und das Verfahren durch Verordnung.

5. Finanzierung

Aufwendungen
der AKB und
der Zweigstellen

Art. 12 ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion stellt der AKB die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Mittel vorschussweise zur Verfügung.

² Die Verwaltungskosten der AKB werden von Bund und Kanton, diejenigen der Zweigstellen von den Gemeinden getragen.

Lastenausgleich

Art. 13 ¹Soweit die Aufwendungen des Kantons für die Ergänzungsleistungen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, werden sie von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich entsprechend Artikel 28 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹ getragen.

² Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet jeweils nach Erhalt der Abrechnung des Bundes die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile durch Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

Änderung
von Erlassen

Art. 14 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen:

Art. 1a ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)²» wird ersetzt durch «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des

¹) BSG 631.1

²) SR 831.30

Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹⁾».

2. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG):

Art. 28¹ «Artikel 6 des Gesetzes vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)²⁾» wird ersetzt durch «Artikel 13 des Einführungsgesetzes vom ■■■■ zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)³⁾».

^{2 und 3} Unverändert.

3. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG):

Anhang I:

«841.31	Gesetz vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung»
---------	--

wird ersetzt durch

«■■■■	Einführungsgesetz vom ■■■■ zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung».
-------	--

Aufhebung
von Erlassen

Art. 15 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK) (BSG 841.31),
2. Einführungsverordnung vom 20. Juni 2007 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG) (BSG 841.311).

Inkrafttreten

Art. 16 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 2. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Departement des Innern genehmigt am ■■■■.

¹⁾ SR 831.30

²⁾ BSG 841.31

³⁾ BSG ■■■■